



Auszug aus der ALK Maßstab: 1 : 1000
Gemarkung Friesoythe, Flur 16

Planzeichenerklärung

- Allgemeines Wohngebiet
- 0,4 Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- o Offene Bauweise
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Bau-
gebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung
Innerhalb eines Baugebietes
- Sichtdreieck ab 0,80 m über Oberkante Fahrbahn
von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten
- Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrs-
flächen besonderer Zweckbestimmung
- Abgrenzung des räumlichen Geltungs-
bereiches des Bebauungsplanes
- 100m Sichtlinie
- 100m Richtfunkstrecke mit 100 m Schutzbereich
beiderseits der Sichtlinie

Hinweise

Bodenfunde:
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken, sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkohlekonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen unverzüglich der Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Cloppenburg oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege -Referat Archäologie- Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 16, Tel.: 0441 / 799-2120, gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z. B. die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser) im Vorfeld bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.

Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EE WärmeG):

Am 01. Januar 2009 ist das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EE WärmeG) in Kraft getreten. Laut Gesetz muss der Wärmeenergiebedarf für neue Gebäude zu mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Inkrafttreten:

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 4, 2. Änderung "Großer Kamp Ost" treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 (Rechtskräftig am 26. Feb. 1988) im dargestellten Änderungsbereich ausser Kraft.

Textliche Festsetzungen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen:
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind in einem Abstand von 3 m zur Verkehrsfläche Garagen im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, nicht zulässig.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 01.01.2007 und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.04.2005, hat der Rat der Stadt Friesoythe diesen Bebauungsplan Nr. 4, 2. Änderung "Großer Kamp Ost" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Friesoythe, den ____ 2010
 Siegel
 Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Stadt Friesoythe, Fachbereich 3 / 61 Stadtplanung, 26169 Friesoythe, Alte Mühlenstraße 12.
 Friesoythe, den ____ 2010

 Fabian

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am ____ 2010 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB in Form einer Bürgerversammlung und eines anschließenden öffentlichen Aushanges durchzuführen.

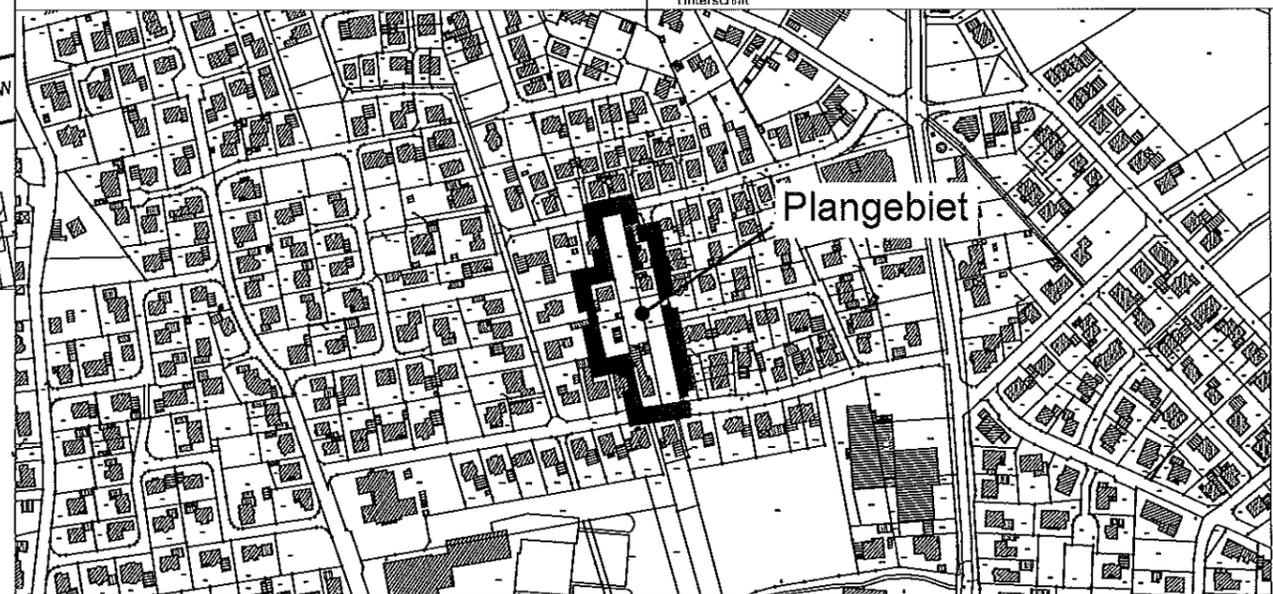
Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung wurden am ____ 2010 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB von einer Umwelprüfung abgesehen wird. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde vom ____ 2010 bis ____ 2010 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
 Friesoythe, den ____ 2010

 Bürgermeister

Der Rat der Stadt Friesoythe hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in seiner Sitzung am ____ 2010 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Friesoythe, den ____ 2010

 Bürgermeister

Übersichtplan Auszug aus der ALK Maßstab: 1 : 5000



STADT
FRIESOYTHE

STADTENTWICKLUNG

**Bebauungsplan Nr. 4, 2. Änderung
"Großer Kamp Ost"
(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB)**

Aufgestellt: 02.11.2010 / Stand: 27.01.2011

In der Tagespresse (Nordwest Zeitung, Münsterländische Tageszeitung) ist am ____ 2010 bekanntgemacht worden, dass die Stadt Friesoythe diesen Bebauungsplan Nr. 4, 2. Änderung "Großer Kamp Ost" beschlossen hat. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4, 2. Änderung "Großer Kamp Ost" in Kraft.

Friesoythe, den ____ 2010

 Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Stadt nicht geltend gemacht worden.
 Friesoythe, den ____ 2010

 Bürgermeister

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Maßstab: 1 : 1000
 *Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2010 GLL

Herausgeber: Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL)

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt. Die Verwendung für nichtlegale oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwendung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen..... Auszug aus § 5 Absatz 3 NVermG)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Friesoythe, den ____ 2010
 Planunterlage ergänzt durch: ÖBVI Timmermann, Damm u. Dieckmann

.....
 I. Intarschiff